

Synopse Änderungen DGO 2017

Ursprungsfassung

Änderungen

2.3. Wahlerfordernisse

§ 6

¹ Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:

Gemeindeverwalter/in:

Abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder Diplom einer kantonalen Handelsschule, vorzugsweise höhere Fachausbildung; Fremdsprachenkenntnisse und ausreichende Berufspraxis (bei vorwiegend theoretischer Ausbildung)

Bauverwalter/in:

Abgeschlossene höhere technische Ausbildung im Bauwesen; wo möglich mit einigen Jahren Berufspraxis und Kenntnis der Baugesetzgebung.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 6

¹ Die Wahlerfordernisse werden vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegt.

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt:
Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %.
- 3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
- 4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.
- 5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Werkhofpersonal und Schulhausabwart

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an:
 - a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
 - b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
 - c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
 - d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung
 - e) Das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal
- 3 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017
- 4 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017.
- 5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017
- 6 Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten angestellt.

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte